

Präambel

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der

- **VORWERK AUTOTEC GmbH & Co. KG**,
Obere Lichtenplatzer Str. 336, 42287 Wuppertal, DE
- **VORWERK DRIVETEC GmbH**,
Obere Lichtenplatzer Str. 336, 42287 Wuppertal, DE
- **VORWERK + Sohn GmbH & Co. KG**,
Obere Lichtenplatzer Str. 336, 42287 Wuppertal, DE
- **VORWERK AUTOTEC Polska Sp. z o. o.**,
ul. Podgórna 100, 87-300 Brodnica, Polen
- **Saminex Sp. z o. o.**, ul. Podgórna 100, 87-300 Brodnica, Polen
- **VORWERK AUTOTEC (Suzhou) Ltd.**, Hucundang Road,
Caohu Industrial Park 36, Xiangcheng Economic Development Zone,
215000 Suzhou, P. R. China
- **VORWERK DRIVETEC (Suzhou) Ltd.**, Hucundang Road,
Caohu Industrial Park 36, Xiangcheng Economic Development Zone,
215000 Suzhou, P. R. China
- **VORWERK AUTOTEC de Mexico S.A. de C.V.**, Av. Villa de Lagos
Sur 1080, Parque Industrial Colinas de Lagos, 47515 Lagos de
Moreno, Jalisco, Mexico
- **VORWERK DRIVETEC de Mexico S.A. de C.V.**, Av. Villa de
Lagos Sur 1080, Parque Industrial Colinas de Lagos, 47515 Lagos
de Moreno, Jalisco, Mexico
- **VORWERK Automotive de Mexico S.A. de C.V.**, Av. Villa de
Lagos Sur 1080, Parque Industrial Colinas de Lagos, 47515 Lagos
de Moreno, Jalisco, Mexico
- **ELDISY GmbH**, Buschstückenstr.12, 39638 Gardelegen, DE
- **Eldisy Polska Sp. z o. o.**,
ul. Polna 27, Komorniki, 55-300 Sroda Slaska, Polen
- **ELDISY Slovakia spol. s r.o.**,
L. Stúra 1, SK – 01841 Dubnica nad Váhom, Slowakei
- **Eldisy de Mexico S.A. de C.V.**, Av. Villa de Lagos Sur 1080,
Parque Industrial Colinas de Lagos, 47515 Lagos de Moreno, Jalisco

(im Folgenden jeweils „VORWERK“ genannt) und allen Vertragspartnern, die Lieferungen oder Leistungen für eine dieser Gesellschaften erbringen.

§ 1 Vertragspartner

Die Verträge kommen jeweils mit denjenigen in der Präambel genannten Vorwerk Gesellschaften zustande, die in den Vertragsunterlagen als Besteller angegeben sind.

§ 2 Geltung

(1) Die vorliegenden AEB gelten nur gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen gemäß § 310 BGB.

(2) Die AEB gelten für unsere sämtlichen Verträge und Bestellungen, für alle von uns bezogenen Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung geändert oder ausgeschlossen werden. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn unser Vertragspartner seine Lieferungen oder Leistungen mit unserer Kenntnis zu abweichenden Bedingungen erbringt. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners gelten nur dann, wenn wir dies schriftlich bestätigen.

(3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit unserem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger

Vereinbarungen ist eine schriftliche Bestätigung/ „Addendum“ maßgebend.

(4) Unsere AEB gelten auch für alle zukünftigen Verträge und Bestellungen, auch wenn ihre Geltung unserem Vertragspartner im Zusammenhang mit unserer Bestellung nicht erneut mitgeteilt wird.

§ 3 Angebot und Abschluss

(1) Unser Vertragspartner kann Angebote nur auf elektronischem Wege über unser Einkaufsportal unter <https://www.allocation.net/asp/> abgeben. Die Angebote des Vertragspartners sind hier auf eine konkrete Anfrage von uns während der Angebotsphase in die auf dem Einkaufsportal dafür vorgesehenen Vorlagen einzutragen. Nur dann werden sie für uns und für den Vertragspartner rechtsverbindlich. Hierneben abgegebene Angebote des Vertragspartners werden nicht berücksichtigt, es sei denn diese sind von Vorwerk ausdrücklich in dieser Form angefordert.

(2) Nach Beendigung der Angebotsphase erfolgt eine Auswertung der abgegebenen Angebote. Vorwerk behält sich vor, keines der Angebote anzunehmen.

(3) Sämtliche unserer Angebotsannahmen, Bestellungen, Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen zwischen uns und unserem Vertragspartner sind schriftlich niederzulegen. Abreden, auch soweit sie später erfolgen, werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung wirksam. Insoweit ist die unseren Mitarbeitern oder Vertretern erteilte Vollmacht beschränkt.

(4) Kaufmännische Bestätigungsschreiben unseres Vertragspartners bewirken auch ohne unseren Widerspruch nicht, dass ein Vertrag mit einem von unserer Bestellung und unseren sonstigen schriftlichen Erklärungen abweichenden Inhalt zustande kommt.

§ 4 Schriftform

(1) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(2) Soweit in den AEB Schriftform vorgesehen ist, wird sie auch dadurch gewahrt, dass entsprechende Erklärungen per Telefax oder E-Mail übermittelt werden. Eine schriftliche Vereinbarung gilt auch dadurch als zustande gekommen, dass wir und unser Vertragspartner jeweils sich inhaltlich deckende Erklärungen in Schriftform abgeben.

§ 5 Preise, Zahlung

(1) Der vereinbarte Preis schließt die Verpackung, und die Lieferung frei Haus ein. Zu einer Rückgabe der Verpackung sind wir nur aufgrund besonderer Vereinbarung verpflichtet.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, auf allen Rechnungen die in unseren Bestell- oder Auftragsschreiben genannte Bestellnummer anzugeben. Fehlt diese, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 60 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn wir Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt uns der Vertragspartner 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei unserer Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

§ 6 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

Mit uns zustehenden Gegenforderungen können wir in jedem Fall unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufrechnen sowie das Zurückbehaltungsrecht ausüben.

§ 7 Versand, Dokumente, Warenkennzeichnung

(1) Die Lieferungen unseres Vertragspartners haben frei Haus zu erfolgen, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in unseren Bestell- oder Auftragschreiben genannte Bestellnummer anzugeben. Fehlen die Versandpapiere bzw. Lieferscheine oder sind sie unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

(3) Unser Vertragspartner ist darüber hinaus verpflichtet, an jeder Lieferung einen Warenanhänger oder ein Etikett gem. dem aktuellen VDA-Label (VDA 4902) mit mindestens nachfolgenden Angaben anzubringen:

Name/ Firma des Vertragspartners, Anschrift, Lieferantenummer, exakte Bezeichnung der zu liefernden Teile, Vorwerk Teilenummer, Menge, Lieferdatum, Chargennummer

(4) Unser Vertragspartner ist verpflichtet, uns mit Lieferung der Ware ein Werkstoffprüfzeugnis nach DIN EN 10204 3.1 zu übergeben.

§ 8 Lieferung und Gefahrübergang

Leistungs- und Preisgefahr gehen in jedem Fall erst bei Eintreffen der Waren und Leistungen bei uns oder der von uns benannten Empfangsstelle auf uns über.

§ 9 Liefertermine, Lieferpläne, Abrufe

(1) Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgeblich für ihre Einhaltung ist der Eingang der Ware am Erfüllungsort.

(2) Unsere Liefereinteilungen und Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn unser Vertragspartner ihnen nicht binnen 5 Werktagen nach Zugang widerspricht.

(3) Sofern für die Lieferung von Produkten/ Teilen ein Lieferplan vereinbart ist, hat unser Vertragspartner zu jeder Zeit einen Vorrat von fertigen Produkten/ Teilen für mindestens zwei Wochen vorzuhalten. Unabhängig davon sind die nach dem Lieferplan an uns zu liefernden Mengen an Fertigteilen für die Dauer von einem Monat verbindlich. Darüber hinaus sind die im Lieferplan genannten Mengen für zwei weitere Monate verbindlich für die notwendige Vormaterialbeschaffung des Lieferanten.

(4) Unser Vertragspartner hat Verzögerungen der Lieferung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermeintlichen Dauer schriftlich anzuzeigen, sobald er mit einer Verzögerung der Lieferung rechnen muss.

(5) Verzögert sich die Lieferung infolge höherer Gewalt um mehr als einen Monat, so können wir nach fruchtlosem Verstreichen einer weiteren, von uns gesetzten Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten.

§ 10 Unterlagen, Modelle, Muster, Werkzeuge

(1) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Modellen, Schablonen, Prüflehren, Mustern oder ähnliche Gegenstände behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen

dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund des Vertragsverhältnisses mit uns zu verwenden. Nach Vertragsabwicklung sind sie auf unsere Anforderung an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags.

(2) Von uns beigestellte Werkzeuge bleiben unser Eigentum, unser Vertragspartner ist verpflichtet, sie ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen und in erforderlichem Umfang auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen.

(3) Unser Vertragspartner hat seine Unterlieferanten entsprechend den vorstehenden Ziffern 1 und 2 zu verpflichten.

§ 11 Beistellungen

(1) Stellen wir unserem Lieferanten Teile oder Stoffe bei, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Solche Teile oder Stoffe hat unser Vertragspartner als in unserem Eigentum stehend deutlich zu kennzeichnen.

(2) Verarbeitung oder Umbildung solcher Teile oder Stoffe durch den Vertragspartner erfolgen für uns, wir erwerben das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sachen zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(3) Werden von uns beigestellte Sachen mit anderen, uns nicht gehörenden untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns beigestellten Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Unser Vertragspartner verwahrt Sachen, an denen uns Miteigentum zusteht, für uns.

§ 12 Qualitätssicherung, Warenbeschaffenheit, Untersuchungs- und Rügepflichten, Haftung für Mängel

(1) Gilt zwischen uns und unserem Vertragspartner unsere Qualitätsmanagement-Richtlinie und enthält sie zusätzliche oder über die Bestimmungen der vorliegenden AEB hinausgehende Forderungen, gelten diese zusätzlichen oder weitergehenden Forderungen ebenfalls. Im Fall von Widersprüchen sind die Bestimmungen der Qualitätsmanagement-Richtlinien vorrangig.

(2) Lieferungen und Leistungen unseres Vertragspartners müssen den jeweils vereinbarten Spezifikationen, darüber hinaus den jeweils geltenden gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen, Unfallverhütungs- und VDA-Vorschriften sowie dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Im Rahmen der Spezifikationen gehen bei Abweichungen unsere Zeichnungen in jedem Fall etwaigen Datensätzen oder anderen Angaben/Unterlagen vor. Wir können im Rahmen des für unseren Vertragspartner Zumutbaren Änderungen der Liefergegenstände in Konstruktion und Ausführung verlangen, wobei die Auswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Mehr- oder Minderkosten sowie Liefertermine und -fristen angemessen nach §§ 315, 316 BGB zu bestimmen sind.

(3) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:

Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Eingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Unsere Rügepflicht für später von uns entdeckte Mängel sowie Mehr- oder Minderleistungen bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung/ Leistung bzw. Kenntniserlangung abgesendet wird.

(4) Die Verjährungsfrist für Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) gegen unseren Vertragspartner beträgt 36 Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs an. Soweit gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist, gilt diese längere Frist.

§ 13 Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

Unser Vertragspartner tritt uns schon jetzt seine Erfüllungsansprüche und seine Ansprüche aufgrund von Mängeln (Gewährleistungsansprüche) ab, die ihm im Zusammenhang mit der Herstellung, Lieferung oder Leistung gegen Dritte, Lieferanten oder Nachunternehmer zustehen. Durch diese Abtretung werden die eigenen Verpflichtungen und die eigene Haftung unseres Vertragspartners weder ausgeschlossen noch eingeschränkt. Jedoch sind wir verpflichtet, die entsprechenden Ansprüche an unseren Vertragspartner rückabzutreten, wenn und soweit unser Vertragspartner die uns gegenüber bestehenden Verpflichtungen selbst erfüllt. Wir sind verpflichtet, auf Verlangen unseres Vertragspartners jederzeit gegenüber Dritten, Lieferanten oder Nachunternehmern unseres Vertragspartners die zur Geltendmachung oder Wahrung der abgetretenen Ansprüche erforderlichen oder sinnvollen Erklärungen abzugeben oder etwa erforderliche oder sinnvolle Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.

§ 14 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

(1) Unser Vertragspartner hat uns von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschriften wegen Fehlern oder Mängeln an den von uns bzw. unserem Vertragspartner hergestellten oder gelieferten Waren gegen uns geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen unseren Vertragspartner begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat unser Vertragspartner uns auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen uns angestrengt werden. Sofern die geltend gemachten Ansprüche auch uns gegenüber begründet oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richten. Unsere Freistellungs-, Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche gem. §§ 437 Ziffer 3, 478, 634 Ziffer 4 BGB bleiben von den vorstehenden Vorschriften unberührt.

(2) Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle gem. vorstehender Ziffer 1) ist unser Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen von uns zur Schadensverhütung, Schadensabwehr, Schadensminimierung oder Schadensbeseitigung zu erstatten, insbesondere auch solche Aufwendungen, wie sie sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer durchzuführenden Rückrufmaßnahme werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm

Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Unser Vertragspartner hat eine seinen Lieferungen an uns adäquate Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten. Die Deckungssumme muss jedoch mindestens EUR 6 Millionen pro Personenschaden/ Sachschaden pauschal betragen. Soweit sich der Liefergegenstand auf eine Verwendung oder einen Einbau in Kraftfahrzeugen bezieht, hat unser Vertragspartner auch eine seinen Lieferungen an uns adäquate Kfz-Rückrufkosten-Versicherung zu unterhalten. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

§ 15 Schutzrechte, Geheimhaltung

(1) Unser Vertragspartner steht dafür ein, dass durch die von ihm gelieferten Waren irgendwelche Rechte Dritter, insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer etwaigen Verletzung solcher Rechte ergeben, frei. Darüber hinaus übernimmt er alle Kosten, die uns dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und wir uns hiergegen verteidigen. Sollten wir zur Verletzung solcher Rechte beigetragen haben, besteht ein anteiliger Freistellungsanspruch von uns gegen unseren Vertragspartner, dessen Umfang und Höhe sich nach § 254 BGB richtet.

(2) Wir und unser Vertragspartner verpflichten uns wechselseitig, alle aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, Informationen und Daten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber Stillschweigen hierüber zu bewahren. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung der jeweiligen vertraglichen Beziehung hinaus. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen versprechen die Vertragspartner sich wechselseitig in jedem Einzelfall eine Vertragsstrafe in Höhe von 6.000 EUR.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist der Sitz der in der Bestellung angegebenen Vorwerk Gesellschaft, so lange nichts anderes vereinbart ist.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wuppertal, wobei wir jedoch das Recht haben, unseren Vertragspartner auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

(3) Die Geschäftsbeziehungen zwischen uns und unserem Vertragspartner regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen zur Vereinheitlichung des Kaufrechts.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen von Verträgen zwischen uns und unserem Vertragspartner unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.